

Rechtsfolgenbelehrung bei Ortsabwesenheit gem. § 7b SGB II i.V.m

[Erreichbarkeitsverordnung ErrV - \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Während des Leistungsbezugs sind Sie verpflichtet, für Ihre Eingliederung in Arbeit erreichbar zu sein (§ 7b SGB II). Sie sind demnach erreichbar, wenn Sie sich im zeit- und ortsnahen Bereich aufhalten.

Halten Sie sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf und sind demnach nicht erreichbar, werden alle Leistungen nach dem SGB II entfallen.

Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit für Sie, sich bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (z. B. für eine Reise) aufzuhalten, wenn der Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis vorher zugestimmt hat. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag, frühestens 4 Wochen, spätestens 14 Tage vor Abwesenheitsbeginn (Antragsdatum ist das Eingangsdatum) oder die persönliche Vorsprache bei kurzfristigen oder länger dauernden Abwesenheiten erforderlich.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie innerhalb einer Woche nach Antragstellung (Antragsdatum ist das Eingangsdatum) keinen ablehnenden Bescheid erhalten. Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie im Folgenden nachlesen.

1. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 7b Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
3. Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist abweichend von Satz 1 keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

(3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.